

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

"Heimbach - Mahlerbreite"

Nach § 10 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (BGl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen die Änderung des Bebauungsplanes "Heimbach-Mahlerbreite" vom 08.10.1984 am 21.01.1985 in Kraft getreten, am **13. Dez. 1988** als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

- (1) Die Änderung betrifft den Heimbachweg (Flst. Nr. 349/11) und den daran angrenzenden östlichen Teil des Flst. Nr. 349/12 (Betriebsgelände der Fa. Klöber)
- (2) Maßgebend für Änderung ist der Lageplan vom **- 5. Dez. 1988**

§ 2

Bestandteile der Satzung

- (1) Lageplan vom **- 5. Dez. 1988**
- (2) Bebauungsvorschriften

Beigefügt ist die Begründung, ohne Bestandteil des Bebauungsplanes zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

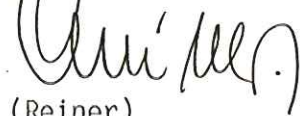
§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 12 BauGB in Kraft.

Owingen, den 13. Dez. 1988

BÜRGERMEISTERAMT :



(Reiner)
Bürgermeister



Stempel:

Angezeigt

nach § 11 Abs. 1, 2. HS BauGB

am 30. Jan. 1989

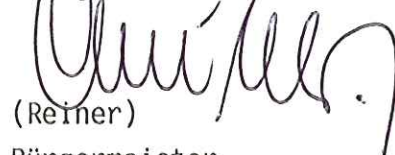
Friedrichshafen, den 28. April 1989

Landratsamt Bodenseekreis

gez. Burr (Dienstsigel)

Ausgefertigt!

Owingen, den 01. Juni 1989



(Reiner)
Bürgermeister

Textteil zur Satzung
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
"Heimbach - Mahlerbreite"

Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt geändert:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Der letzte Satz "In der im nördlichen Bereich zusätzlich ausgewiesenen Fläche im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Sozialräume zulässig" wird gestrichen. An gleicher Stelle wird folgender neuer Satz eingefügt:

Im GE e¹ dürfen nur folgende Sozialräume errichtet werden: Umkleideräume, Waschräume und WC-Anlagen für Damen und Herren, Kantine, Aufenthaltsräume, Küche, Betriebsratsräume, Schulungsräume, Besprechungszimmer einschl. dazugehörige Nebenraumanteile.

Bei einer Überbauung der Fläche GE e¹ sind gegenüber den Anliegern des Heimbachweges die Planungsrichtpegel "Außen" mit

tags	55 dB (A)
nachts	40 dB (A)

einzuhalten."

1.1.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 5 LBO), entsprechend den Einschrieben im Plan. Für die Bereiche, in denen die Zahl der Vollgeschosse nicht festgelegt wurde, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans "Heimbach-Mahlerbreite" vom 08.10.1984, genehmigt vom Landratsamt Bodenseekreis am 15.01.1985 weiter.

1.1.4 Immissionsschutz

Festlegung von Höchstzahlen für den LKW-Verkehr auf dem Heimbachweg laut öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde Owingen und der Firma Klöber GmbH & Co vom

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 73 LBO werden unter Ziffer 2.1. wie folgt ergänzt:

"Im GE e¹ darf die Firsthöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dach maximal 4,2 Meter betragen. Dachneigung PD. 4 %".

3. Im übrigen bleiben die Festsetzung des Bebauungsplans "Heimbach - Mahlerbreite" vom 08. Oktober 1984, genehmigt vom Landratsamt Bodenseekreis am 15.01.1985, unverändert.

Owingen, den 13. Dez. 1988
BÜRGERMEISTERAMT:



Reiner
Bürgermeister



Stempel:

Angezeigt

nach § 11 Abs. 1, 2. HS BauGB

am 30. Jan. 1989

Friedrichshafen, den 28. April 1989

Landratsamt Bodenseekreis

gez. Burr (Dienstsiegel)

Ausgefertigt!

Owingen, den 01. Juni 1989



(Reiner)

Bürgermeister